

## FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE

30.06.2021

Im Öö. Tourismusgesetz 2018 wurde mit 1. Jänner 2019 die sogenannte "Freizeitwohnungspauschale" eingeführt. Diese trifft für Wohnungen oder Häuser zu, die länger als 26 Wochen im Jahr von keiner Person als Hauptwohnsitz genutzt werden und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen sind.

### In folgenden Fällen liegt keine Freizeitwohnung vor:

- die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft benötigt;
- die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht, zum Besuch einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule, Hochschule oder Lehre benötigt;
- die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes benötigt;
- die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler, benötigt;
- die Wohnung befindet sich im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, oder im Eigentum eines Unternehmens zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern;
- die Wohnung wurde aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben;
- in den vergangenen fünf Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt wurde bzw. wird, das Grundstück nicht von Personen bewohnt wird, die keine nahen Angehörigen\* (iSd § 2 Abs. 7 Öö. Grundverkehrsgesetz 1994 ) sind und auch keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird. (Bsp.: im Familienverband genutzte Häuser mit mehreren Parteien oder im Familienverband genutztes Auszugshaus auf dem gleichen Grundstück mit einer leerstehenden Wohnung).

\*z. B. Ehegattinnen bzw. Ehegatten, Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie, Wahl-, Stief- und Pflegekinder sowie deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährte

**Trifft keiner der angeführten Fälle zu, ist von einer Abgabepflicht für Freizeitwohnungspauschale und Gemeindezuschlag auszugehen.**

Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist unaufgefordert selbständig unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung an die Stadtgemeinde zu entrichten.

#### **HÖHE DER FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE UND DES GEMEINDEZUSCHLAGS**

##### **Nutzfläche bis 50 Quadratmeter sowie Dauercamper**

Freizeitwohnungspauschale: **EUR 72,00**

Gemeindezuschlag (50 % der Freizeitwohnungspauschale): **EUR 36,00**

gesamt **EUR 108,00** pro Jahr

##### **Nutzfläche über 50 Quadratmeter**

Freizeitwohnungspauschale: **EUR 108,00**

Gemeindezuschlag (50 % der Freizeitwohnungspauschale): **EUR 54,00**

gesamt **EUR 162,00** pro Jahr

#### **BERICHTIGUNG IM GEBÄUDE- UND WOHNUNGSREGISTER (GWR)**

Eine Berichtigung im GWR ist möglich, wenn

- die Wohnung keinen baulich abgeschlossenen Teil des Gebäudes darstellt
- die Wohnung nach der Verkehrsauffassung kein selbständiger Gebäudeteil ist
- die Wohnung für den Aufenthalt zu Wohnzwecken vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr geeignet ist